

# **Anlage zum Mietvertrag**

**Sängerheim des Gem. Chores Liedertafel 1878 Mudersbach / Sieg e.V.  
Siegstraße 11, 57555 Mudersbach**

Der Mieter hat auf die gesetzlichen Ruhezeiten zu achten (Ziffer 1 der Nutzungsbedingungen des Mietvertrages)

Gesetzliche Ruhezeiten gelten nach § 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) von 22 bis 6 Uhr. Dies gilt auch für Sonn- und Feiertage.

In dieser Zeit hat der Mieter Lärm zu unterlassen, der geeignet ist die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit der anderen zu schädigen.

Im Sängerheim sollte in diesem Zeitraum die Zimmerlautstärke nicht überschritten werden. Zimmerlautstärke bedeutet, dass außerhalb des Sängerheims die Geräuschkulisse aus dem Sängerheim nicht mehr zu hören ist.

Als Beispiel/Hilfe sei hier genannt.

- Fenster und Türen des Sängerheimes sind zu schließen
- Ggf. sind die Klappläden der Fenster zusätzlich zu schließen
- Laute Gespräche im Freien etc. sind zu unterlassen
- Lärm durch an- und abfahrende Autos im Zusammenhang mit der Mietung des Sängerheimes sind auf das Nötigste zu beschränken.
- Musik im Freien ist zu unterlassen
- Jeglicher Lärm außerhalb des Sängerheimes ist zu vermeiden.